

**2. Änderung**  
**der**  
**Satzung der**  
**Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

**§ 1**

**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

*„Versorgungspunkte aus Anwartschaften“*

Begründung:

Hiermit wird die aufgetretene Zweifelsfrage beseitigt, ob bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nur unverfallbare Anwartschaften zu berücksichtigen sind. Eine Nichtberücksichtigung der verfallbaren Anwartschaften könnte zu späteren Deckungslücken bei der Kasse führen, wenn der betreffende Versicherte die Wartezeit bei einer anderen Kasse erfüllt und die bisher zuständige Kasse dann Ausgleichsbeträge an die neu zuständige Kasse zu zahlen hat. Die jetzt vorgesehene Fassung von Buchst. b berücksichtigt auch die Tatsache, dass Verpflichtungen aus verfallbaren Anwartschaften bereits in der versicherungsmathematischen Bilanz und in der Handelsbilanz zu berücksichtigen waren. Insoweit lasteten bereits nach der bisherigen Formulierung entsprechende Verpflichtungen auf der Kasse. Mit der allgemeinen Bezugnahme auf „Anwartschaften“ werden entsprechend der Terminologie des Betriebsrentengesetzes sowohl verfallbare als auch unverfallbare Anwartschaften erfasst.

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

*“<sup>4</sup>Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrundeliegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.“*

*Begründung:*

*Redaktionelle Klarstellung zur genaueren versicherungstechnischen Bestimmung des erforderlichen Ausgleichsbetrages.*

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:

<sup>2</sup>„Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“

Die Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.

*Begründung:*

*Anpassung der Satzungsregelung an die Deckungsrückstellungsverordnung, die insoweit ausdrücklich für anwendbar erklärt wird. Mit dieser Regelung werden zugleich im Ergebnis Zweifelsfragen gelöst, die in der Vergangenheit hinsichtlich der Frage aufgetaucht sind, ob bei der Berechnung der Ausgleichs- und Abgeltungsbeträge (vgl. §§ 15, 12 Absatz 2 MS) die Erfüllung von Wartezeiten zu berücksichtigen ist.*

2. In § 22 Buchst. b werden die Worte „in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“ gestrichen.

*Begründung:*

*Mit der Streichung wird klargestellt, dass alle Schülerinnen/Schüler, die unter die genannten Tarifverträge fallen, grundsätzlich in der Zusatzversorgung zu versichern sind. Es sind im Gegensatz zum bisher in der Gesamtversorgung geltenden Recht entsprechend § 1 ATV-K i. V.m. Anlage 1 S. 1 Buchst. o zum ATV-K auch die Schülerinnen/Schüler der Krankenpflegehilfe erfasst. Schülerinnen/Schüler in der Altenpflegehilfe fallen zwar nach wie vor nicht unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge, bei ihnen kann aber arbeitsvertraglich die Geltung dieser Tarifverträge und damit die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung vereinbart werden.*

3. In § 24 Satz 2 werden die Worte „einen Monatsbeitrag“ durch die Worte „einem Beitrag“ ersetzt.

*Begründung:*

*Während von der bisherigen Regelung nur Beitragsrückstände von monatlichen Beitragszahlungen erfasst waren, werden mit der geänderten Fassung auch jährliche Zahlungen erfasst.*

4. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Zinsen“ die Worte „zu 95 v. H.“ eingefügt und der letzte Halbsatz gestrichen.

*Begründung:*

*Eine volle Beitragsrückerstattung kam bereits nach der bisher geltenden Satzungsregelung nicht in Betracht, weil dort ein Abzug für den biometrischen Risikoausgleich vorgesehen war. Auf Empfehlung der Verantwortlichen Aktuar (vgl. Rundschreiben ZVK Nr. 104/2003 Ziffer 5) soll der vorzunehmende Abschlag nunmehr in der Weise erfolgen, dass pauschal 95 v. H. der Beiträge bei einer Beitragsrückerstattung ausgezahlt werden.*

5. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.

*Begründung:*

*Nach Eintritt des Versicherungsfalls endet grundsätzlich die freiwillige Versicherung. Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung konnte die/der Versicherte schon bisher die Fortführung der freiwilligen Versicherung beantragen. Diese Möglichkeit der Fortführung der freiwilligen Versicherung wird nun auch auf Dauerrenten erstreckt. Wie bisher kann das Risiko der Erwerbsminderung nicht mehr versichert werden.*

6. In § 27 Absatz 1 Buchstabe b Satz 3 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.

*Begründung:*

*Anpassung an § 6 Absatz 4 i. V.m. § 2 Absatz 1 Satz 2 des Überleitungsstatuts. Maßgebender Zeitpunkt ist danach das Ende des Monats, in dem der Überleitungsantrag bei der anneh-*

*menden Kasse eingegangen ist, frühestens jedoch das Ende des Monats, in dem die Versicherungspflicht bei der annehmenden Kasse begonnen hat.*

7. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.

*Begründung:*

*Redaktionelle Anpassung. Bei Beendigung der Versicherungspflicht endet die Pflichtversicherung nicht, sondern wird als beitragsfreie Pflichtversicherung fortgesetzt (vgl. § 21 Absatz 1 MS).*

- b) In Buchstabe b sind die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ zu streichen.

*Begründung:*

*Anpassung an § 1 Absatz 4 Überleitungsstatut.*

- c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“

*Begründung:*

*Vgl. Begründungen zu Buchstaben a und b.*

8. § 32 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“

*Begründung:*

*Klarstellende Regelung, dass auch die Anerkennung von Versicherungszeiten das Bestehen von Überleitungsvereinbarungen voraussetzt. Dies gilt insbesondere bei Gruppenüberleitungen und dem Kassenwechsel eines Arbeitgebers, da diese Sachverhalte von dem AKA-Überleitungsstatut und dem Überleitungsabkommen mit der VBL nicht ohne Sondervereinbarung erfasst werden.*

9. § 34 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“

*Begründung:*

*Die Altersfaktorentabelle für die freiwillige Versicherung sollte künftig ausschließlich in den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) enthalten sein. Für diese Produkte sind die Kassen nicht an die Vorgaben der Tarifvertragsparteien gebunden (§ 8 ATV-K in Verbindung mit Ziffer 2.3 des Altersvorsorgeplans 2001). Auf Verlangen der Verantwortlichen Aktuarer kann sich für die Kassen daher eine Änderungsnotwendigkeit ergeben, die mit Wirkung für die Zukunft in den jeweiligen AVB berücksichtigt werden kann, ohne zugleich eine Satzungsänderung notwendig zu machen.*

10. § 41 erhält folgende Fassung:

„ (1) <sup>1</sup>Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten, jedoch nur auf Antrag. <sup>2</sup>Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden

werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind. <sup>3</sup>Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(2) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden.

(3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154	41	172	62	158
21	156	42	172	63	155
22	158	43	172	64	152
23	161	44	172	65	149
24	162	45	172	66	146
25	164	46	172	67	142
26	166	47	171	68	139
27	167	48	171	69	135
28	168	49	171	70	131
29	169	50	171	71	127
30	170	51	170	72	124
31	171	52	170	73	120
32	171	53	170	74	116
33	172	54	169	75	111
34	172	55	168	76	107
35	172	56	167	77	103
36	172	57	166	78	99
37	172	58	165	79	95
38	172	59	164	80	91
39	172	60	162		
40	172	61	160		

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215	51	168	82	70
21	215	52	165	83	67
22	214	53	163	84	63
23	213	54	161	85	60
24	212	55	158	86	57
25	211	56	155	87	55
26	210	57	153	88	52
27	209	58	150	89	50
28	208	59	147	90	47
29	207	60	145	91	45
30	206	61	142	92	43
31	204	62	139	93	41

32	203	63	136	94	39
33	201	64	133	95	37
34	200	65	130	96	35
35	198	66	127	97	33
36	197	67	123	98	31
37	195	68	120	99	30
38	193	69	116	100	28
39	192	70	113	101	27
40	190	71	109	102	25
41	188	72	106	103	24
42	186	73	102	104	23
43	184	74	98	105	22
44	183	75	95	106	21
45	181	76	91	107	20
46	179	77	87	108	19
47	177	78	84	109	18
48	174	79	80	110	17
49	172	80	77		
50	170	81	73		

## c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141	9	87
1	137	10	79
2	131	11	71
3	126	12	62
4	120	13	53
5	114	14	43
6	108	15	33
7	101	16	23
8	94	17 und älter	12

(4) <sup>1</sup>Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. <sup>2</sup>Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. <sup>3</sup>Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. <sup>4</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 4 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(6) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(7) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.“

*Begründung:*

*Anlass für die Änderung von § 41 ist die Neuregelung der Abfindung für Betriebsrenten in § 3 BetrAVG.*

*Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird jetzt auch hinsichtlich des Abfindungsbetrages nach Pflicht- und freiwilliger Versicherung differenziert. Die maximal mögliche Abfindung einer*

Betriebsrente in Höhe von 30 Euro bezieht sich künftig ausschließlich auf die Pflichtversicherung. Für die freiwillige Versicherung bestimmt sich der Abfindungsbetrag ausschließlich nach § 3 Absatz 2 BetrAVG. Danach kann auch die Kasse von sich aus die Rente abfinden. Nachteile für den Versicherten werden künftig aus dieser Abfindung nicht entstehen, da vorgesehen ist, dass die Abfindung von Minirenten steuerlich nicht als schädliche Verwendung behandelt wird.

Die Abfindungstabellen in der Pflichtversicherung müssen geändert werden. Die derzeitigen Abfindungsfaktoren in der Pflichtversicherung beruhen auf den für Abfindung von Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung ermittelten Werten. Ihrer Berechnung liegen ein Rechnungszins von 5,5 v.H. zugrunde. Da nach dem geltenden Leistungsrecht während der Rentenphase ein Rechnungszins von 5,25 v.H. vorzusehen ist, hat eine versicherungsmathematische Überprüfung zu den neuen Abfindungsfaktoren geführt.

Die Abfindungsbarwerte für Witwen-/Witwerrenten enthalten angesichts der grundsätzlichen Absenkung des Rentenniveaus der Hinterbliebenen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2002 auf 55 v. H. (§ 67 Nr. 6 SGB VI) die Anwartschaftsbarwerte auf Witwen-/Witwerrente in Höhe von 55 v. H. der laufenden Rente. Von einer Sonderregelung für Übergangsfälle, in denen die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde – in diesen Fällen verbleibt es bei dem früheren Rentenniveau von 60 v.H. (§ 255 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) –, wurde aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten abgesehen. Im Übrigen hätten sich bei einer solchen Sonderregelung auch nur geringe Abweichungen in den Abfindungstabellen ergeben.

Die Abfindungsbarwerte für Renten aufgrund eigener Pflichtversicherung und die Abfindungsbarwerte für Witwen-/Witwerrenten sind zunächst jeweils für Männer und Frauen getrennt berechnet und sodann im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter gemittelt worden. Die Abfindungsbarwerte für Waisen sind rein finanzmathematisch und damit geschlechtsunabhängig auf eine Leistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. ab dem 18. Lebensjahr auf einen noch einjährigen Leistungsanspruch abgestellt.

Der in der bisherigen Abfindungstabelle der Betriebsrente für Versicherte abgebildete Lebensaltersbereich von 30 bis 70 Jahren ist um die Altersbereiche bis 29 und von 71 bis 80 Jahren erweitert worden. Die in der bisherigen Tabelle enthaltene untere Altersgrenze von 30 Jahren ist darauf zurückzuführen, dass diese Tabelle ursprünglich für die Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG erstellt worden ist, deren Unverfallbarkeit die Vollendung des 30. Lebensjahres vorausgesetzt hat. Da ein unverfallbarer Betriebsrentenanspruch jedoch nicht die Vollendung eines bestimmten Lebensalters, sondern grundsätzlich nur die Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten voraussetzt und darüber hinaus bei einem Arbeitsunfall auch ohne die Erfüllung der Wartezeit ein Betriebsrentenanspruch entstehen kann, ist die Abfindungstabelle der Betriebsrente für Versicherte um die Altersbereiche unter 30 Jahren zu erweitern. Die Erweiterung des Altersbereichs bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres beruht darauf, dass es den gesetzlich Rentenversicherten durch ein Hinausschieben der Inanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres ermöglicht wird, ihre gesetzliche Rente monatlich um 0,5 % zu erhöhen (vgl. § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI). Da es hierfür keine zeitliche Begrenzung mehr gibt, ist es denkbar, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente um mehrere Jahre hinausgeschoben wird, um dadurch zu einer deutlich höheren gesetzlichen Rente zu kommen. Im Hinblick auf die im BAT vorgesehene Altersgrenze dürfte dies allerdings nur für beitragsfrei Versicherte in Betracht kommen. Um auch diesen Umständen Rechnung zu tragen, sind Abfindungsbarwerte bis zum Lebensalter 80 in die Tabelle aufgenommen worden.

Die Erweiterung des in der bisherigen Abfindungstabelle der Betriebsrente für Witwen und Witwer abgebildete Lebensaltersbereich von 100 auf 110 Jahre beruht auf der stetig ansteigenden Lebenserwartung. Daher ist es möglich, dass die/der Berechtigte beim Entstehen des Anspruchs bereits älter als 100 Jahre ist bzw. dass die Betriebsrente von der/dem Berechtigten erst in einem deutlich fortgeschrittenen Lebensalter beantragt wird.

Die Abfindungstabellen waren gleichzeitig auf die Pflichtversicherung zu beschränken, da die freiwillige Versicherung in unterschiedlichen Risikokombinationen abgeschlossen werden kann. Dementsprechend ist in dem neuen Absatz 5 der Abfindungsbetrag pauschal auf 95 % der Deckungsrückstellung bezogen worden.

11. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„<sup>2</sup>Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.“

*Begründung:*

*Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 dürfen Banken seit dem 1.7.2003 bei grenzüberschreitenden Überweisungen bis zu einem Betrag von 12.500 € (ab 1.1.2006: 50.000 €) innerhalb der EU nur die gleichen Gebühren wie für entsprechende Überweisungen innerhalb des Mitgliedsstaates erheben, wenn es sich um eine sog. „EU-Standardüberweisung“ handelt, bei der die IBAN und BIC (auch SWIFT-Code genannt) angegeben ist. Die bisherige Satzungsregelung war zumindest indirekt europarechtswidrig, da sie – bei gleich hohen Überweisungskosten – einem Betriebsrentenberechtigten mit einer Kontoverbindung in einem Mitgliedsstaat die Überweisungskosten auferlegen würde, während dies bei einer Kontoverbindung im Inland nicht der Fall wäre. Der bisherige Differenzierungsgrund der höheren Überweisungskosten ist aufgrund der Verordnung weggefallen.*

12. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

“... [eingestellt], soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.“

*Begründung:*

*Hiermit wird einem Hinweis der Arbeitsgruppe Verantwortliche Aktuare Rechnung getragen. Danach findet die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die nach HGB und RechVersV vorgeschrieben ist, bisher bei den Zusatzversorgungskassen keine ausreichende Rechtsgrundlage, da diese Vorschriften nicht unmittelbar gelten. Daher bedarf es einer Satzungsergänzung, die ihrerseits auf den Geschäftsplan verweisen kann. Die Formulierung ist bewusst allgemein gehalten, um möglicherweise weitere geschäftsplanmäßig festzulegende Rückstellungen mit abzudecken.*

13. In § 65 Satz 3 werden die Worte „v. H.“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

*Begründung:*

*Redaktionelle Klarstellung, dass der Basiszinssatz nicht um drei Prozent, sondern um drei Prozentpunkte zu erhöhen ist.*

14. In § 66 Absatz 3 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„ ; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend“.

*Begründung:*

*Folgeänderung zu Nr. 8.*

15. In § 69 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Erwerbsminderung“ die Worte „und der Rentenbeginn“ und hinter dem Wort „Satzungsregelungen“ die Worte „– einschließlich der Regelungen der einschließlich der Regelungen der 28. Satzungsänderung (41. Änderung der Mustersatzung vom 30. November 2001) –“eingefügt.

*Begründung:*

*Mit der Änderung wird klargestellt, dass entsprechend § 32 Abs. 2 S. 2 ATV-K von dieser Regelung nur die Fälle erfasst sind, bei denen sowohl der Versicherungsfall der Erwerbsminderung*

*rung und als auch der Rentenbeginn im Jahr 2001 liegen. Ist zwar Versicherungsfall im Jahr 2001, der Rentenbeginn jedoch erst im Jahr 2002 eingetreten, ist diese Regelung nicht anwendbar. Es ist statt dessen eine Startgutschrift zu ermitteln und aus dieser Startgutschrift eine Rente nach dem neuen Punktemodell zu berechnen (vgl. Protokoll des Arbeitsausschusses vom 20.-22.11.2002 Austauschseite zu § 69 Abs. 3 Buchst. c. Satz 2 und Abs. 4 MS – Rundschreiben Nr. 45/2003). Entsprechend der Regelung in § 32 Abs. 2 Satz 2 ATV-K sind auch zum 1.1.2001 in Kraft getretenen Regelungen zu den teilweisen und vollen Erwerbsminderungsrenten zu berücksichtigen.*

10. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

*Begründung:*

*Mit der Ergänzung des Verweises auf § 69 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass auch bei den laufenden Versicherungsrenten weiterhin die bisherigen Ruhens- und Nichtzahlensbestimmungen gelten. Dies entspricht vom Ergebnis den Rechtswirkungen des ATV-K, insbesondere durch den Verweis auf §§ 31 Abs. 2 i.V.m. 30 Abs. 3 Buchst. b i.V.m. § 12 ATV-K.*

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.